

Was uns auffiel...



Zuständigkeitsrangeleien unter Behörden und innerhalb verschiedener Abteilungen sind ein beliebtes Instrument, Antragsteller müde zu machen. Zuständigkeiten zu klären ist wichtig – und wie immer – gibt es viele kompetente Menschen innerhalb von Behörden – sogar die Mehrzahl – die Bürger und Pflegeeltern redlich beraten und die dann im Interesse von Kindern mit geringstem Aufwand vor dem Hintergrund geltender Vorschriften und Gesetze konstruktive Lösungen für eine Problemlage suchen, finden und umsetzen. Im Fall von Pflegekindern wird die Maßnahme dann natürlich im Interesse des Kindes liegen und dem Kindeswohl förderlich sein. Das Verwaltungshandeln ist kompliziert und interessiert den Bürger an der Stelle eigentlich noch gar nicht, solange er nicht schikaniert wird oder sich behördlicher Willkür ausgesetzt fühlt. Damit haben wir öfter mal zu tun und wollen berichten.

Pflegeverträge: In jüngster Zeit ist eine alte Diskussion in neuer Aufmachung wieder entfacht. Anstelle des Verwaltungshandelns sollen Verträge oder Vereinbarungen zwischen Pflegeeltern, leiblichen Eltern und vielleicht sogar der Jugendbehörde – manche möchten dem Jugendamt lieber nur eine moderierende Rolle zukommen lassen – die Zusammenarbeit, Pflichten, Rechte und Aufgaben der Akteure regeln. Wie schon gesagt, die Diskussion ist nicht neu. Sogenannte Pflegeverträge zwischen Pflegeeltern und Jugendämtern gab es schon in den siebziger Jahren. Sie regelten die Höhe des Unterhalts und welche Leistungen das Jugendamt zu erbringen hat, oft flankiert mit Pflichten, die den Pflegeeltern in der Erziehung aufgetragen wurden und allgemeingültigen Sätzen, was zu unterlassen ist, bspw. dass man Kinder nicht schlagen darf etc.. Klar müsste jedem sein, dass das Kindeswohl innerhalb von solchen Verträgen nicht zur Disposition stehen darf, sich vertraglicher Regelungen entzieht und je länger man an der Stelle über Sinn und Nutzen von Verträgen diskutiert, umso klarer wird,

dass diese ein ungeeignetes Instrument zur Regelung von Jugendhilfemaßnahmen sind, materielle Vereinbarungen und allgemeingültig niedergeschriebene Selbstverständlichkeiten einmal ausgenommen.

Nun liegen uns Verträge aus verschiedenen Kommunen vor, in denen viel Unsinn steht und in denen Sätze enthalten sind wie „Die Pflegepersonen verpflichten sich, zum Wohl des Kindes mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten und Kontakte zu unterstützen.“ oder „Informationen über das Kind und seine Familie sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln und nur mit Zustimmung des Jugendamtes an Dritte weiterzugeben.“ Wir könnten die Liste fortsetzen, die Kündigungsklauseln diskutieren u.v.a.m., wesentlich ist aber, dass diese Sätze wahr sein können, oder eben auch nicht, denn es gibt ja auch Kontakte zwischen Kind und Eltern, die dem Kindeswohl schaden und ausgeschlossen werden müssen (§ 1684 BGB). Mit gutem Gewissen kann man solche Sätze jedenfalls nicht unterschreiben. Auch der recht vage definierte Zustimmungsvorbehalt, Informationen über das Pflegekind nicht weitergeben zu dürfen, ist überhaupt nicht in den pflegefamiliären Alltag integrierbar, ebenfalls oft rechtlich gar nicht haltbar, denn Pflegeeltern sind ja bspw. in der Rolle des Vormundes sogar dazu verpflichtet, dem Gericht Auskunft zu erteilen, grundsätzlich auch dazu, mit der Schule zu reden und Lehrer oder Erzieher über wichtige Dinge aus dem Familienleben, die wiederum in deren Schulalltag zu berücksichtigen sind, vorbehaltlos zu informieren u.v.a.m..

Dass (komplizierte) Pflegeverträge eine Zumutung darstellen können, wusste das o.g. und hier in Verhandlung getretene Jugendamt. Grundsätzlich besteht bei Verträgen zwar Gestaltungsspielraum. Die Pflegeeltern konnten also Änderungswünsche mitteilen, die das Jugendamt aber hier mit folgender Begründung verneinte: „Unsere Pflegeverträge beinhalten, auch im Ver-

gleich zu vielen anderen Kreisen, keine unzumutbaren Bedingungen für Pflegeeltern.“ Moment mal: da warnt ein Jugendamt im Nebensatz vor den Machenschaften vieler anderer Jugendämter und meint, dass diese eine Zumutung für Pflegeeltern sind. Was sagt denn die Fachaufsicht oder das Landesjugendamt, der Gesetzgeber dazu?

Wir waren schon reichlich überrascht, diesen Satz lesen zu dürfen. Dass es oft so ist, glaubten wir schon immer zu wissen, aber dass uns ein Jugendamt dieses Schwarz auf Weiß bescheinigt, hätten wir nie für möglich gehalten. Jedenfalls hatten wir den Pflegeeltern – das machen wir regelmäßig so – geraten, vor Unterzeichnung des Pflegevertrages unakzeptable Passagen herauszustreichen und als letzte Klausel den Satz einzufügen: „Alle Vereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem Kindeswohl dienen.“ Tatsächlich schreibt uns Frau Lustig vom Amt für Jugend, Fachdienst Pflegekinder aus Warmenkleinbach im Juli 2010 dann, dass „...der ergänzte Punkt 8, wonach Ihrer Meinung nach alle Vereinbarungen unter dem Vorbehalt stünden, dass sie dem Kindeswohl dienen, nicht akzeptabel ist.“ Das Jugendamt akzeptiert nicht, dass nur kindeswohldienliche Klauseln in Pflegeverträgen stehen, führt also Übles im Schilde und verlangt von Pflegeeltern indirekt sogar kindeswohlschädliches Verhalten?

Das ist eine Schande und darf doch nicht wirklich wahr sein!

*Christoph Malter und Birgit Nabert
Kontakt: was-uns-auffiel@agsp.de*